

VERORDNUNG (EG) Nr. 2691/1999 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1999

über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 legt die Kommission die Einzelheiten für die Übermittlung der Daten durch die Mitgliedstaaten fest.
- (2) Für den in Artikel 5 der obengenannten Verordnung vorgesehenen Übergangszeitraum müssen die Ländercodes für den grenzüberschreitenden Verkehr festgelegt werden.
- (3) Wenn zwei verschiedene Systeme zur Codierung der Länder gemäß den Anhängen A und G der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 eingesetzt werden, können die Mitgliedstaaten ihre Daten nicht effizient übermitteln.
- (4) Es ist wünschenswert, eine neue Liste der Ländercodes zu erstellen, die dem für die Codierung der NUTS-Regionen verwendeten System folgt.

(5) Die Anhänge A und G der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 sind entsprechend anzupassen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit dem Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 wird wie folgt angepaßt:

1. Der Wortlaut von Anhang A Teil A2 7 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
„7. im Transit durchquerte Länder (höchstens 5), Codierung gemäß Anhang G.“
2. Anhang G wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG

„ANHANG G

CODIERUNG DER LÄNDER UND REGIONEN

1. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 zur vereinfachten Codierung gewisser Variablen während eines Übergangszeitraums werden die Be- und Entladestellen wie folgt codiert:
 - a) regionale Aufgliederung auf Ebene 3 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
 - b) von den betreffenden Drittländern vorgelegte Listen der Verwaltungsbezirke für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, d. h. Island, Liechtenstein und Norwegen;
 - c) für die übrigen Drittländer sind die Alpha-2-Codes gemäß ISO 3166 zu verwenden. Die am häufigsten verwendeten Codes sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.
2. Für die vereinfachte Codierung im grenzüberschreitenden Verkehr während des in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 genannten Übergangszeitraums sowie für die Codierung der im Transit durchquerten Länder (Anhang A Teil A2 Abschnitt 7) sind die folgenden Ländercodes zu verwenden:
 - a) Alpha-2-Teil der NUTS-Codes gemäß der folgenden Tabelle für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft;
 - b) für alle anderen Länder sind die Alpha-2-Codes gemäß ISO 3166 zu verwenden. Die am häufigsten verwendeten Codes sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle für die Ländercodes

- a) EU-Mitgliedstaaten (entsprechend den NUTS-Alpha-2-Ländercodes)

Hinweis: Die Länder sind in der offiziellen EU-Reihenfolge aufgeführt

Bezeichnung des Landes	Code
Belgien	BE
Dänemark	DK
Deutschland	DE
Griechenland	GR
Spanien	ES
Frankreich	FR
Irland	IE
Italien	IT
Luxemburg	LU
Niederlande	NL
Österreich	AT
Portugal	PT
Finnland	FI
Schweden	SE
Vereinigtes Königreich	UK

b) Sonstige Länder (Alpha-2-Codes gemäß ISO 3166)

Hinweis: Die Reihenfolge der Länder ergibt sich aus dem Code.

Bezeichnung des Landes	Code
Albanien	AL
Bosnien und Herzegowina	BA
Bulgarien	BG
Belarus	BY
Schweiz	CH
Zypern	CY
Tschechische Republik	CZ
Estland	EE
Kroatien	HR
Ungarn	HU
Island	IS
Liechtenstein	LI
Litauen	LT
Lettland	LV
Republik Moldau	MD
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM)	MK
Malta	MT
Norwegen	NO
Polen	PL
Rumänien	RO
Russische Föderation	RU
Slowenien	SI
Slowakei	SK
Türkei	TR
Ukraine	UA
Jugoslawien	YU

Für die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführten Länder sind die Alpha-2-Ländercodes gemäß ISO 3166 zu verwenden.“